

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

DIENSTGEBERINFORMATION

Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Fusion	3
2. Veränderliche Werte 2020	3
3. Änderungen Beitragssätze	4
4. Neue Versichertenkreise	5
5. Besondere Beschäftigtengruppen	8
6. Änderungsmeldungen bei Änderung der Beschäftigtengruppe	11
7. Versicherungsverhältnisnummer	11
8. Abmeldung bei Entgelteinstellung im Krankheitsfall	11

1. Fusion

Mit 1.1.2020 wird die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) mit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) zur neuen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) fusioniert.

Für die Dienstgeber der Versicherten der bisherigen BVA ändert sich in ihren Meldeverpflichtungen und Meldestrukturen nichts.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für jene Dienstgeber, die Versicherte der ehemaligen BVA abrechnen.

2. Veränderliche Werte 2020

Im Folgenden wird die Höhe der veränderlichen Werte im Jahr 2020 bekannt gegeben:

Höchstbeitragsgrundlage	€ 5.370,	
Höchstbeitragsgrundlage für freie		
Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 6.265,	
Mtl. Geringfügigkeitsgrenze	€ 460,66	
Auflösungsabgabe	Entfällt ab 2020	
UV-Pauschalbeitrag	€ 23,08	
Bitte beachten Sie, dass der UV-Pauschalbeitrag bis zum 31.3.2020 einzuzahlen ist.		

Grenzwerte für die gestaffelten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.733,	0 %
über € 1.733, bis € 1.891,	1 %
über € 1.891, bis € 2.049,	2 %
über € 2.049,	3 %

Grenzwerte für die gestaffelten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Lehrlingen mit Lehrzeitbeginn ab dem 1.1.2016:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.733,	0 %
über € 1.733, bis € 1.891,	1 %
über € 1.891,	1,20 %

3. Änderungen Beitragssätze

Mit 1.1.2020 treten zwei Änderungen von Beitragssätzen in Kraft:

a. IESG-Zuschlag

Der IESG-Zuschlag wird für Zeiträume ab dem 1.1.2020 von bisher 0,35% auf den Wert von 0,20 % vermindert.

b. Nachtschwerarbeits-Beitrag

Der Nachtschwerarbeitsbeitrag wird für Zeiträume ab 1.1.2020 von bisher 3,40 % auf den Wert von 3,80 % erhöht.

4. Neue Versichertenkreise

a. Lehrlinge

Alle Lehrlinge von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Universitäten sind ab dem 1.1.2020 nach den Bestimmungen des B-KUVG bei der BVAEB versichert.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Umfang der Versicherung
 Lehrlinge sind immer in der Kranken- und Unfallversicherung nach
 dem B-KUVG und in der Pensionsversicherung nach dem ASVG
 versichert. Es gilt keine Geringfügigkeitsgrenze.

ii. Anmeldung

Der Wechsel der Versicherungszuständigkeit betrifft auch Lehrlinge, deren Lehrverhältnis bereits vor dem 1.1.2020 begonnen hat. Diese sind bei der Gebietskrankenkasse mit 31.12.2019 abzumelden und per 1.1.2020 bei der BVAEB anzumelden. Der Beginn der betrieblichen Mitarbeitervorsorge ist ebenfalls mit 1.1.2020 anzugeben.

iii. Abrechnung

Die Abrechnung für Lehrlinge wurde in das Tarifsystem der BVAEB integriert.

Die Einzahlungsfristen entsprechen jenen für neue Vertragsbedienstete.

In der Arbeitslosenversicherung fallen für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis vor dem 1.1.2016 begonnen hat, andere Beiträge an als für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis erst nach diesem Zeitpunkt begonnen hat.

Im Gegensatz zum ASVG gilt dies nicht für die Beiträge in der Krankenversicherung. Diese sind für alle Lehrlinge gleich.

iv. Behaltefrist

Nach Abschluss der Lehre bleiben die Lehrlinge während der Behaltefrist nach den Bestimmungen des B-KUVG versichert. Sie sind allerdings auf die Beschäftigtengruppen für VB-neu bzw. Arbeitnehmer der Universitäten umzumelden.

v. Beitragssätze

Beitragsart	Beitragssatz		
	DG	DN	Gesamt
Krankenversicherung	1,680 %	1,670 %	3,350 %
Unfallversicherung			
Pensionsversicherung	12,550 %	10,250 %	22,80 %
Arbeitslosenversicherung 1) – Beginn Lehre ab 1.1.2016	1,200 %	1,200 %	2,400 %
Arbeitslosenversicherung ¹) – Beginn Lehre vor 1.1.2016	3,000 %	3,000 %	6,000 %
Letztes Lehrjahr	3,000 %		
Arbeitslosenversicherung – Beginn Lehre vor 1.1.2016			
Vor letztem Lehrjahr			
Arbeiterkammerumlage			
Landarbeiterkammerumlage ²)		0,750 %	0,750 %
Wohnbauförderungsbeitrag			
IESG-Zuschlag			
Nachtschwerarbeitsbeitrag	3,80 %		3,80 %
Betriebliche Vorsorge ³)	1,53 %		1,53 %

¹) Verringerung bei geringem Einkommen

²) nur Kärnten, Steiermark

³) nur wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen

b. Freie Dienstnehmer

Auch alle freien Dienstnehmer von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Universitäten sind ab dem 1.1.2020 nach den Bestimmungen des B-KUVG bei der BVAEB versichert.

Zu beachten ist, dass dies auch jene freien Dienstnehmer betrifft, die nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes lohnsteuerpflichtig sind. Diese wechseln zur BVAEB, sind jedoch – ebenso wie im ASVG – nicht als freie Dienstnehmer, sondern als Arbeitnehmer anzumelden.

Bitte beachten Sie Folgendes:

i. Anmeldung

Der Wechsel der Versicherungszuständigkeit betrifft wie bei den Lehrlingen auch solche freien Dienstnehmer, deren freies Dienstverhältnis bereits vor dem 1.1.2020 begonnen hat. Diese sind bei der Gebietskrankenkasse mit 31.12.2019 abzumelden und per 1.1.2020 bei der BVAEB anzumelden. Ob eine betriebliche Mitarbeitervorsorge gegeben ist, ist nach den bundes- bzw. landesgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Gegebenenfalls ist der BV-Beginn mit dem 1.1.2020 anzugeben.

ii. Abrechnung

Die Abrechnung für freie Dienstnehmer wurde in das Tarifsystem der BVAEB integriert. Zu beachten ist, dass freie Dienstnehmer mit bzw. ohne Sonderzahlung mit unterschiedlichen Beschäftigtengruppen anzumelden und abzurechnen sind.

Die Einzahlungsfristen entsprechen jenen für neue Vertragsbedienstete.

iii. Beitragssätze

Beitragsart	Beitragssatz		
	DG	DN	Gesamt
Krankenversicherung	3,535 %	4,100 %	7,635 %
Unfallversicherung ¹)	0,47 %		0,47 %
Pensionsversicherung	12,55 %	10,25 %	22,80 %

Arbeitslosenversicherung ²)	3,000 %	3,000 %	6,000 %
Arbeiterkammerumlage		0,500 %	0,500 %
Landarbeiterkammerumlage ³)		0,750 %	0,750 %
Wohnbauförderungsbeitrag			
IESG-Zuschlag ⁴)	0,20 %		0,20 %
Nachtschwerarbeitsbeitrag	3,80 %		3,80 %
Betriebliche Vorsorge ⁵)	1,53 %		1,53 %

¹⁾ Keine Höchstbeitragsgrundlage

5. Besondere Beschäftigtengruppen

a. Beschäftigtengruppen für untermonatig geringfügig Beschäftigte

Im Tarifsystem der BVA (BVAEB) sind bei den geringfügig Beschäftigten – sowohl für Dienstnehmer, als auch für freie Dienstnehmer – gesonderte Beschäftigtengruppen für untermonatig geringfügig Beschäftigte vorgesehen.

Die Definition der "untermonatigen geringfügigen Beschäftigung" bereitet dabei immer wieder Probleme.

Unter einer "untermonatigen geringfügigen Beschäftigung" sind Dienstverhältnisse zu verstehen.

- die <u>befristet</u> für die <u>Dauer bis zu einem Monat</u> abgeschlossen werden. Die Monatsgrenze kann dabei überschritten werden.
 - Beispiel: Befristete Beschäftigung vom 23. Mai 2019 bis 20. Juni 2019
- deren Entgelt im Monat unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Jeder Monat der Beschäftigung ist dabei gesondert zu betrachten.

Beispiel: Befristete Beschäftigung vom 22. Mai 2019 bis 20. Juni 2019 Entgelt Mai 400,-, Entgelt Juni 800,-

Im Mai liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, die mit einer Beschäftigtengruppe für untermonatig geringfügig Beschäftigte anzumelden ist. Im Juni liegt eine Vollversicherung vor.

²) Verringerung bei geringem Einkommen

³) nur NÖ, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten

⁴) nur freie Dienstnehmer der Universitäten

⁵) nur wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen

<u>Achtung!</u> Für unbefristete Dienstverhältnisse und für befristete Dienstverhältnisse mit einer Dauer von über einem Monat gilt dies nicht. Bei diesen ist für die Beurteilung der Geringfügigkeit immer das Gehalt für einen vollen Monat heranzuziehen.

Jede Beschäftigung ist gesondert zu beurteilen.

Beispiel: Befristete Beschäftigungen vom 5. Mai bis 10. Mai und vom 15.Mai bis 20. Mai 2019. Jeweils Entgelt 400,
Jede Beschäftigung ist als geringfügig zu werten und mit einer

Beschäftigtengruppe für untermonatig geringfügig Beschäftigte anzumelden.

Achtung! Es ist jedoch nur eine mBGM zu übermitteln, in der beide

Beitragsgrundlagen zusammenzufassen sind. Dies gilt auch dann, wenn die gemeldete Summe der Beitragsgrundlagen wie im Beispiel über der

Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Bei vollversicherten Beschäftigten sind keine gesonderten Beschäftigtengruppen für untermonatig Beschäftigte vorgesehen.

b. Beschäftigtengruppen bei unentschuldigtem Fernbleiben (Entfall des Entgelts)

Nach den Bestimmungen des B-KUVG bleibt bei Verzicht, Kürzung und gänzlichem Entfall des Entgelts die Krankenversicherung aufrecht. Beitragsgrundlage ist jene des letzten Monats vor der Kürzung bzw. dem Entfall des Entgelts. Die Beiträge für den Differenzbetrag zwischen Beitragsgrundlage und ausbezahltem Entgelt sind zur Gänze vom Dienstgeber zu tragen.

Diese Regelung gilt u.a. auch für die Fälle der Kürzung bzw. des Entfalls des Entgelts bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst. Bitte beachten Sie, dass auch für den möglicherweise kurzen Zeitraum des Entgeltentfalls jedenfalls eine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zu übermitteln ist und Beiträge zu entrichten sind.

In diesem Fall und in allen anderen Fällen des Entfalls des Entgelts ist die Beschäftigtengruppe durch Änderungsmeldung auf die Beschäftigtengruppe G040 (Beamte) bzw. G130 (VB-Neu) zu ändern und sind die Beiträge für den Entfallszeitraum mit diesen Beschäftigtengruppen abzurechnen.

Entfällt das Entgelt nicht zur Gänze, so sind die Beiträge mit der normalen Beschäftigtengruppe abzurechnen. Der KV-Beitrag für den Betrag zwischen dem tatsächlich ausbezahlten Entgelt und der Beitragsgrundlage ist in diesem Fall mit der normalen Beschäftigtengruppe und dem Verrechnungsbasis Typ KD abzurechnen.

c. Beschäftigtengruppen für Mandatare

Mandatare sind in aller Regel mit der Beschäftigtengruppe G005 (Mandatare von Bund/Ländern) bzw. G006 (Gemeindemandatare) anzumelden.

Neben dieser Beschäftigtengruppe ist auch eine Beschäftigtengruppe (G026) für jene Mandatare vorgesehen, die nur in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG versichert sind, weil sie in der Unfallversicherung unter den UV-Schutz einer Unfallfürsorgeeinrichtung fallen. Diese Beschäftigtengruppen sind jeweils mit den gleichen Beiträgen, nämlich nur der Krankenversicherung, abzurechnen. Daher werden Mandatare immer wieder falsch mit G026 angemeldet und abgerechnet.

Festgehalten wird, dass die Beschäftigtengruppe G026 nur in wenigen Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Die Beschäftigtengruppe wurde nur eingerichtet, da eine solche Konstellation versicherungsrechtlich nicht auszuschließen ist.

Sollten Sie derzeit die Mandatare mit der Beschäftigtengruppe G026 abrechnen, stellen Sie bitte diese Abrechnung <u>rückwirkend</u> auf Beschäftigtengruppe G005 bzw. G006 um.

d. Beschäftigtengruppen für Dienstnehmer der BVAEB

Bestimmte Beschäftigtengruppen sind ausschließlich für die Abrechnung von Arbeitnehmern der BVAEB durch die BVAEB in ihrer Funktion als Dienstgeber vorgesehen.

Immer wieder werden die für die Beschreibung dieser Beschäftigtengruppen verwendeten Begriffe "BVAEB-Angestellter" und "BVAEB-Arbeiter" mit den Beschäftigtengruppen für Versicherte der BVAEB – insbesondere VB-Angestellten und VB-Arbeitern – verwechselt.

Bitte verwenden Sie daher folgende Beschäftigtengruppen <u>nicht</u> für Ihre Meldungen und Abrechnungen: G007, G008, G018, G019, G020, G105, G106, G032, G033, G115, G116, G127, G128

6. Änderungsmeldungen bei Änderung der Beschäftigtengruppe

Bitte beachten Sie, dass die BVAEB bei Änderungen der Beschäftigtengruppe (z.B. Wechsel Vollversicherung – geringfügige Beschäftigung, Pragmatisierung, Änderung Arbeiter-Angestellter etc.) immer eine entsprechende Änderungsmeldung benötigt.

Die Meldung der geänderten Beschäftigtengruppe in der mBGM ersetzt im Gegensatz zur Meldelogik der ÖGK nicht die Änderungsmeldung.

7. Versicherungsverhältnisnummer

Seit der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung ist bei der Anmeldung von Versicherungsverhältnissen eine Versicherungsverhältnisnummer anzugeben. Diese ist auch bei der Abrechnung in der mBGM anzugeben. Immer noch gibt es Missverständnisse, wie die Versicherungsverhältnisnummer handzuhaben ist.

Daher zur Aufklärung:

Die Versicherungsverhältnisnummer ist grundsätzlich mit 1 anzugeben. Wird ein weiteres Versicherungsverhältnis <u>parallel</u> zu einem bestehenden angemeldet, so hat die Anmeldung des neuen Versicherungsverhältnisses mit der VVH-Nummer 2 zu erfolgen. Dieses Versicherungsverhältnis behält die VVH-Nummer 2 auch nach dem Ende des ersten Versicherungsverhältnisses. In sämtlichen mBGM des zweiten Versicherungsverhältnisses ist die VVH-Nummer 2 anzugeben.

8. Abmeldung bei Entgelteinstellung im Krankheitsfall

Bitte beachten Sie, dass bei einer Einstellung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. bei Mutterschaft <u>keine Abmeldung notwendig</u> ist. Die Übermittlung einer Arbeitsund Entgeltbestätigung ersetzt in diesem Fall eine gesonderte Abmeldung.